

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9

Ausgegeben Danzig, den 3. April

1929

Inhalt. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (§. 53). — Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1929 (§. 57).

17 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 21. 3. 1929.

I. Verkehrsvorschriften.

§ 1.

Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von dem Polizeipräsidenten zum Verkehr zugelassen sein; Ausnahmen bestimmt der Senat.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 2.

Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis des Polizeipräsidenten; Ausnahmen bestimmt der Senat. Die Erlaubnis gilt für das Gebiet der Freien Stadt Danzig; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3.

Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch den Polizeipräsidenten zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das gleiche gilt für Fahrten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden. Ausnahmen bestimmt der Senat.

Bei den Übungs- und Prüfungsfahrten, die gemäß der Vorschrift des Abs. 1 stattfinden, gilt im Sinne dieses Gesetzes der Begleiter als Führer des Kraftfahrzeugs.

§ 4.

Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch den Polizeipräsidenten entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

§ 5.

Gegen die Versagung der Fahrerlaubnis finden, wenn sie aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Ergebnisses der Befähigungsprüfung erfolgt, die gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel Anwendung. Das gleiche gilt von der Entziehung der Fahrerlaubnis; das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht ausdrücklich bei der ersten Entscheidung ausgeschlossen wird.

§ 6.

Gefährliche Stellen an Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, sind von den Wegebaupflichtigen durch Warnungstafeln zu kennzeichnen. Welche Straße dem Durchgangsverkehr dient, bestimmt der Senat.

§ 7.

Der Senat erläßt:

1. die zur Ausführung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Anordnungen sowie die Bestimmungen für die Zulassung der Führer ausländischer Kraftfahrzeuge;
2. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten der Führer sowie über den allgemeinen Fahrverkehr, soweit dies in Rücksicht auf den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich ist;
3. Vorschriften über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr bei Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Gebühren sind nach den tatsächlichen Aufwendungen bemessen.

II. Haftpflicht.

§ 8.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

§ 9.

Die Vorschriften des § 8 finden keine Anwendung:

1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war;
2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn eine auf 20 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

§ 10.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 11.

Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 12.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 13.

Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von fünfundzwanzigtausend Gulden oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich eintausendfünfhundert Gulden,
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt fünfundsiebzigtausend Gulden oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt viertausendfünfhundert Gulden,
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von fünftausend Gulden.

Uebersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

§ 14.

Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 11 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das § 708 Nr. 6 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift der § 850 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 15.

Die in den §§ 8—14 bestimmten Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 16.

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

§ 17.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 18.

Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse

der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

§ 19.

In den Fällen des § 8 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 9–16 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Vorschrift des § 17 findet entsprechende Anwendung.

Ist in den Fällen des § 18 auch der Führer eines Fahrzeugs zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

III. Straf- und Schlussvorschriften.

§ 21.

Mit Geldstrafe bis zu 300 G oder mit Haft wird bestraft, wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, soweit sie den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und im Zusammenhang mit diesem Verkehr den übrigen Straßenverkehr regeln.

§ 22.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfälle (§ 8) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Berläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfall verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden erkannt werden.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefern.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 25.

Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versehen, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,

2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilichen für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versehen,
3. das an einem Kraftfahrzeug gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

IV. Kleinrafträder.

§ 26.

Die Vorschriften im Teil I, II und III gelten nicht für Kleinrafträder.
Der Senat erläßt Anordnungen über den Verkehr mit Kleinrafträdern.

Danzig, den 21. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

18 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vorläufiges Haushaltsgesetz

für das Rechnungsjahr 1929.

Vom 20. 3. 1929.

Einziger Artikel.

Der Senat wird ermächtigt:

I. bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1929 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplanes 1928 zu führen,

II. folgende neue fortlaufende Ausgaben zu leisten:

A. im Haushaltsplan Soziales und Gesundheitswesen. Medizinalverwaltung.

Untersuchung und Sanierung ländlicher Grundwasserverhältnisse Abschnitt B
I 11 10 000 G

Hygienisches Institut.

Bekämpfung von Tierseuchen, Bakteriologische Lebensmittelkontrolle usw. Ab-
schnitt B III, 4 10 000 G

B. im Haushaltsplan Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Staatl. Oberrealschule i. E., Weidengasse.

1 Studienrat (XI/XII)

1 Turnlehrer (IX/XI) Abschnitt D I, 1 20 000 G

Zur Errichtung der Tertia einer Aufbauschule Abschnitt D IV, 9 16 000 G

III. folgende einmalige Ausgaben zu leisten:

A. im Haushaltsplan Soziales und Gesundheitswesen. Staatl. Blindenanstalt Königstal.

Umbau der Anstaltswaschküche Abschnitt A II, 11 13 000 G

Staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer.

Zu weiteren Neu- und Ausbauarbeiten infolge Umstellung der Anstalt Ab-
schnitt A III, 14 50 000 G

Staatl. Frauenklinik.

Bauliche Ueberholung der Klinik Abschnitt B II, 18 25 000 G

B. im Haushaltsplan der Justizverwaltung.

Wegebaukosten Lamenstein (2. Rate) Abschnitt B IV, 3a 6 000 G

Drainage-Arbeiten Lamenstein (2. Rate) Abschnitt B IV, 3b 2 000 G

C. im Haushaltsplan für öffentliche Arbeiten.	
Neuherstellung von Eisenbetonüberbauten usw. Abschnitt VII, 2	25 000 G
Bau einer Notbrücke an der Plehendorfer Schleuse Abschnitt VII, 8	4 000 G
D. im Haushaltsplan der Forstverwaltung.	
Für Aufforstung von Lobedshof (4. Rate) Abschnitt IV, 1	5 000 G
E. im Haushaltsplan der Zollverwaltung.	
Beschaffung von Büromaschinen Abschnitt C XV, 2	25 000 G
Bau einer Wage in Einlage Abschnitt C XV, 4	10 000 G
IV. schwebende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, welche in den Grenzen der zu I—III bezeichneten Ermächtigung liegen.	

Danzig, den 20. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Salm. Arczynski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzbuch für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzbuches und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.